

Nichtamtliche Lesefassung
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA vom 23. Juni 2016, Seite 202) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.

- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls gebührenpflichtig sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle abgelagert wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis über den Eigentümerwechsel ist dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb ein notariell beurkundetes Dokument (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) vorzulegen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohleteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt). Für die Anlieferung von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter je Abfallart durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.
- (4) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.

- (5) Gefährliche Haushaltsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

Für die Anlieferung von gefährlichen Haushaltsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

- (6) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.

- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.

- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.

- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei mehr als einer Veränderung des beantragten Behältervolumens je Abfallart im Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.

- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich ein Transportzuschlag je Behälter erhoben.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (9) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6 Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung. Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.“

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28/2016) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 7. März 2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfuhren auf Antrag

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	10,40
80 l	13,84
120 l	20,80
240 l	41,60
770 l	133,38
1.100 l	190,54

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	3,46
60 l	5,20
80 l	6,92
120 l	10,40
240 l	20,80
770 l	66,69
1.100 l	95,27

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	1,73
------	------

1.4 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	6,32
120 l	12,64
240 l	25,28
770 l	81,04
1.100 l	115,76

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,52
	1.100 l	57,88
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	7,92
	120 l	14,26
	240 l	26,86
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	3,96
	120 l	7,13
	240 l	13,43
1.8	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	15,00
1.9	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,60
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,20
1.10	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,40
	80 l	3,20
	120 l	4,80
	240 l	9,60
	770 l	30,78
	1.100 l	43,97
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,46
	120 l	2,92
	240 l	5,84
	770 l	18,70

Tarif	1.100 l Bemessungsgrundlage	26,72 Gebühr EUR
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.10	15,00
1.11	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	199,89
	7.000 l	279,84
	10.000 l	399,77
	10.000 l Pressbehälter	799,55
	werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	39,98
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	79,96
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,10
1.12	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	8,50
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	29,50
1.13	Transportzuschlag pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 15 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	20,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	10,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	5,00
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	190,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	95,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	50,00
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	40,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	20,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	10,00
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	31,00
	2 m ³ Container	48,00
	3,5 m ³ Container	84,00
	5 m ³ Container	121,00
	7 m ³ Container	169,00

	10 m ³ Container Tarif Bemessungsgrundlage	242,00 Gebühr EUR
	15 m ³ Container	363,00
	10 m ³ Presscontainer	484,00
	30 m ³ Container	726,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.14 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	24,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	48,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	12,00
1.16	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	23,00
	2 m ³ Container	36,00
	3,5 m ³ Container	62,00
	5 m ³ Container	89,00
	7 m ³ Container	124,00
	10 m ³ Container	178,00
	15 m ³ Container	267,00
	30 m ³ Container	534,00
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	40,00
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	115,00
1.19	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00
1.20	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
1.21	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	72,20
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	44,75
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	33,60
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	33,60
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	187,65
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	207,30
2.6	Straßenkehricht	53,45
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	93,70
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	20,00
3.3	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	20,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	20,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,50
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,50
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	20,00
4.8	Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m ³	30,00
4.9	gefährliche Haushaltsabfälle von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg, für jede weitere Anlieferung je angefangenen 20 Liter bzw. 20 kg	10,00
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten bei Ausfall der Wägeeinrichtungen und bei Anlieferungen unter 400 kg.)	
5.1	Sperrmüll	10,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	20,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	20,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	40,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken,	

Tarif	Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle Bemessungsgrundlage	30,00 Gebühr EUR
5.4	Abfälle zur Verbrennung	30,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	200,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	30,00
5.6	Straßenkehricht	40,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	300,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	20,00